



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 1. September 1971

Teil II Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
11.8. 71	Verordnung zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren — Tierseuchenverordnung —	557
11.8. 71	Erste Durchführungsbestimmung zur Tierseuchenverordnung	561

**Verordnung
zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen,
Parasitosen und anderen besonderen Gefahren
— Tierseuchenverordnung —**

vom 11. August 1971

Die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, die Entwicklung einer intensiven Landwirtschaft, die kontinuierlich den Übergang zu industriemäßigen Formen der Produktion vollzieht, erfordert neue Formen und Methoden zum Schutze der Volkswirtschaft vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände.

Die Verhütung, die Verhinderung der Weiterverbreitung und die schnelle Tilgung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände sind eine wichtige Voraussetzung für die sozialistische Intensivierung in der Landwirtschaft, für eine hohe Effektivität der tierischen Produktion und deshalb eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die unter breiter Einbeziehung der Genossenschaftsbäuerinnen, Genossenschaftsbauern, Landarbeiter und aller Bürger und ihrer Massenorganisationen durchzuführen ist.

Auf der Grundlage des § 32 und in Durchführung der §§ 13 bis 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) ■ wird zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren folgendes verordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt die Rechte und Pflichten bei der Durchsetzung der Maßnahmen zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren und die sich daraus ergebenden Aufgaben

- a) der LPG, GPG, Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, Produktionsgenossenschaften werktätiger Pelzierzüchter, Produktionsgenossenschaften werktätiger Zierfischzüchter, VEG, kooperativen Einrichtungen und anderen zwischen-genossenschaftlichen und zwischenbetrieblichen Einrichtungen, Betriebe und Einrichtungen der industriemäßigen Tierproduktion, volkseigenen Gestüte und Rennbetriebe, Betriebe der Be- und Verarbeitung tierischer Produkte und Rohstoffe, der Kühl- und Lagerwirtschaft, des Transportwesens, des Handels und sonstigen Betriebe und Einrichtungen sowie der Organisationen (im folgenden Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen genannt) und der Bürger,

- die auf dem Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik ständig oder zeitweise Tiere im Sinne dieser Verordnung halten, nutzen, handeln, transportieren oder sonst mit Tieren Umgang haben oder mit ihnen in Berührung kommen, 4-
- die tierische Erzeugnisse und Rohstoffe gewinnen, be- und verarbeiten, lagern oder vorrätig halten, in den Verkehr bringen oder transportieren,
- die in die Durchführung von Seuchenverhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen einbezogen werden,

b) der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Leitung, Planung, Organisation und Kontrolle.

(2) In den Bereichen des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Nationale Verteidigung und des Ministeriums für Staatssicherheit wird die Durchführung dieser Verordnung durch gesonderte Vereinbarungen zwischen dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und den Leitern der genannten zentralen staatlichen Organe geregelt.

§ 2

(1) In den Produktionsgenossenschaften, Betrieben und Einrichtungen sind die vorbeugenden Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände Bestandteil des veterinärhygienischen Sicherungssystems und bilden die Grundlage für entsprechende Maßnahmen in der Leitung, Planung, Technologie und Kontrolle der Produktion.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, die Vorstände der Produktionsgenossenschaften und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben alle Voraussetzungen für die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände zu schaffen und die dazu notwendigen finanziellen, materiellen und personellen Aufwendungen zur Sicherung der Einheit von Produktion und Tierhygiene zu planen.

(3) Bürger, die Tiere halten, sind verpflichtet, für diese Tiere solche Bedingungen zu schaffen, daß eine Gefährdung der Gesundheit der Tiere nicht eintritt. Sie haben zu sichern, daß von diesen Tieren keine Übertragung von Krankheiten, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren auf andere Tiere und Menschen ausgeht.

§ 3

Für die Wissenschaft und Forschung ergibt sich die Verpflichtung, unter Ausnutzung internationaler Erfahrungen und einer engen Zusammenarbeit mit der